

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 121 vom 29. September 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_121

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 121 du 29 septembre 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 121 del 29 settembre 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 9

Urteil S 2024 121 ps://www.medregom.admin.ch/medreg/search sowie die Informationen auf <http://www.siwf.ch/weiterbildung/praktischer-arzt.cfm>). 4. 4.1 Vorliegend ist die medizinische Aktenlage grundsätzlich liquide. Wie drei psychiatrische Gutachter bzw. Gutachterinnen zwischen 2016 und 2021 feststellten, liegen bei der Versicherten aus psychiatrischer Sicht höchstens leichte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit vor; dies aufgrund von Anpassungsstörungen nach belastenden Lebensereignissen sowie aufgrund einer leichten Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (vgl. IV-act. 80 S. 331 ff., 49 S. 9 ff., 80 S. 378 ff.). Die drei Gutachten stimmen in den Diagnosen und Einschätzungen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit in der Essenz überein. Das letzte Gutachten des Dr. F. _____ vom 7. Oktober 2021 enthält so – genauso wie der Bericht der Dr. I. _____ vom 24. November 2023 (IV-act. 157) – eine Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit basierend auf Mini-ICF-APP (IV-act. 80 S. 445), wobei aber im psychiatrischen Gutachten vorgängig ersichtlich ist, welche Erhebungen der Einschätzung zugrunde liegen, während die Einschätzung der praktischen Ärztin höchstens rudimentär begründet wird. An den klaren fachärztlichen Stellungnahmen vermögen die nicht weiter begründeten, bzw. mit psychosozialen Belastungsfaktoren begründeten (vgl. etwa E-Mail vom 3. November 2023, IV-act. 150) abweichenden Arbeitsunfähigkeitsatteste der praktischen Ärztin Dr. I. _____ keine hinreichenden Zweifel zu begründen. Dies gilt umso mehr, als auffällt, dass sich die Versicherte soweit ersichtlich trotz vorgetragener massiver psychischer Beschwerden nie über einen längeren Zeitraum in psychiatrische Behandlung begeben und eine geeignete psychiatrische Behandlung in Anspruch genommen hat, handelte es sich doch bereits bei ihrer vormaligen "Psychiaterin" Dr. med. K. _____ um eine Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, nicht um eine Psychiaterin. Mithin durfte die IV-Stelle grundsätzlich auf die vom Facharzt gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit von mindestens 70 % in der angestammten, gelernten Tätigkeit als Marketing- und Kommunikationsplanerin abstellen, was zur Ablehnung eines Rentenanspruchs führen musste. 4.2 Keinen Anlass zu weiteren Abklärungen gab das Scheitern der verschiedenen beruflichen Massnahmen. Zwar sah sich – wie die Versicherte zu Recht moniert – am letzten Einsatzort der Einsatzbetrieb gezwungen, die Massnahme mit Blick auf seine Fürsorgepflicht abzubrechen. Es handelte sich dabei aber offensichtlich um eine haftungslimitierende Betrachtung aus Sicht des Arbeitgebers, nachdem die Versicherte – nachdem sie sich ursprünglich gut eingelebt und ein Pensum von

60 % erreicht hatte – plötzlich schwerwie-

E. 10

Urteil S 2024 121 gende Vorwürfe gegen den Arbeitgeber erhob und dramatische gesundheitliche Belastungen geltend machte (vgl. IV-act. 204 S. 31 ff., insbes. S. 40). Nota bene liegen aber seitens der Fachpersonen der beruflichen Eingliederung gerade keine Meinungsäusserungen vor, wonach sich eine höhere Arbeitsfähigkeit trotz einwandfreier Bemühungen der Versicherten realistischerweise nicht habe realisieren lassen, sondern empfahlen die zuständigen Ansprechpersonen einhellig, nochmals einen Versuch zu starten (vgl. etwa IV-act. 196, 204). Mithin hat die IV-Stelle kein Recht verletzt, wenn sie – nach letztmaliger Vorlage an den RAD-Psychiater Dr. med. J. _____ im Juli 2023 (Stellungnahme vom

E. 13

Juli 2023, IV-act. 127, mit Verweis auf Stellungnahme des RAD vom 1. Juli 2022, IV-act. 96, wonach nach zweimaliger Begutachtung psychiatrisch allenfalls leichte Einschränkungen objektivierbar seien) – auf weitere medizinische Stellungnahmen verzichtete, die berufliche Eingliederung mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit einstellte und die Rentenprüfung aufgrund der bereits vorhandenen medizinischen Akten vornahm. Dies gilt umso mehr, als die Versicherte mehrfach erklärte, sie sei "zu 100 % arbeitsfähig" und "nur zur finanziellen Absicherung derzeit 'arbeitsunfähig'" (IV-act. 204 S. 32), ein 8-Stunden-Job sei ihr problemlos möglich (IV-act. 49 S. 15), sie jedoch wiederholt aufgrund rein psychosozialer Faktoren, etwa der Pflege der verunfallten oder kranken Mutter, an der Erwerbsarbeit gehindert wurde (vgl. etwa IV-act. 80 S. 405 und S. 411, 169 S. 3 ff.). 4.3 Nach dem Gesagten besteht – bei einer aus gesundheitlichen Gründen zumutbaren Arbeitsfähigkeit von mindestens 70 % in der angestammten Tätigkeit – so oder anders kein Rentenanspruch. Lediglich der Vollständigkeit halber ist jedoch zusätzlich festzuhalten, dass darüber hinaus keineswegs klar ist, dass die Versicherte als im Gesundheitsfall Vollerwerbstätige zu qualifizieren wäre, nachdem sie lediglich während sehr kurzer Zeit und – nach eigener Aussage – "contre coeur" eine 100 %-Anstellung inne hatte (vgl. etwa IV-act. 49 S. 19; aber auch etwa IV-act. 204 S. 30, wonach sie eigentlich gerne eine Teilzeitstelle hätte). Es liegt demnach nahe, dass die Versicherte auch im Gesundheitsfall langfristig nur in einem Pensum von maximal 60 % gearbeitet hätte, allenfalls mit einem Aufgabenbereich (Pflege der Mutter, worin bislang keine Einschränkungen geltend gemacht wurden), so wie dies denn auch offenbar über lange Jahre der Fall gewesen sei (IV-act. 115; vgl. auch IV-act. 80 S. 334 und 204 S. 14 [Telefonanruf vom 4. August 2023]). In diesem Kontext leuchtet ein, dass die beruflichen Massnahmen mehrfach bis zu einem Pensum von 60 % erfolgreich verliefen, eine weitere Steigerung jedoch nicht möglich war (vgl. etwa IV-act. 196 S. 3 und 202). Wie es sich damit verhält, kann indes mit Blick auf das Ergebnis (so oder anders kein Rentenanspruch) letztlich offenbleiben. Ebenso erübrigt

11 Urteil S 2024 121 gen sich weitere Abklärungen bezüglich der selbständigen Tätigkeit der Versicherten im Zeitraum zwischen 2020 und 2024 (vgl. immerhin die Website der Beschwerdeführerin L. _____, welche den Eindruck aktiver Coaching-Tätigkeit erweckt) sowie zur Frage, ob die Eingliederungsmöglichkeiten vorliegend ausgeschöpft wurden (vgl. zu diesem Ergebnis oben E. 2.3).

4.4 Zusammenfassend liessen sich bei der Versicherten fachärztlich lediglich leichte Einschränkungen in der angestammten Tätigkeit objektivieren bzw. plausibilisieren; darü-

ber hinaus hielten sämtliche Gutachter fest, dass die eingeschränkte Verfügbarkeit für eine Arbeitstätigkeit auf invaliditätsfremden psychosozialen Faktoren beruhte. Wie der RAD-Psychiater am 13. Juli 2023 nachvollziehbar würdigte, führten diese denn auch zum Scheitern der beruflichen Steigerung über 60 % aufgrund fehlender subjektiver Eingliederungsbereitschaft. Dies steht im Einklang mit der Äusserung der Versicherten, sie wolle nur noch das arbeiten, was ihr entspreche und Spass mache (IV-act. 204 S. 42, Mitteilung vom 8. Mai 2024). Solches steht ihr zwar frei; besteht indes eine Diskrepanz zwischen dem, was ihr gesundheitlich zugemutet werden dürfte und dem, was ihr Spass macht, kann die Differenz nicht zu einem Rentenanspruch zulasten des Versichertenkollektivs führen, handelt es sich doch um eine invaliditätsfremde Frage der individuellen Lebensgestaltung, welche für die Invaliditätsberechnung unmassgeblich ist. 5. Das Verfahren ist gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin zu erheben, die auf Fr. 800.■ festgesetzt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet wird (§ 22a Abs. 2 VRG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KostenVO; BGS 162.12]; § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

12 Urteil S 2024 121 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.